



GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDPARLAMENTS der Gemeinde Eichenzell

Inhaltsverzeichnis

I. Das Jugendparlament und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendparlaments; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendparlament

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendparlaments
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

III. Ablauf der Sitzungen

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Teilnahme an den Sitzungen
- § 10 Anträge für das Jugendparlament
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

IV. Schlussvorschriften

- § 14 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDPARLAMENTS der Gemeinde Eichenzell

Aufgrund der §§ 4 c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell durch Beschluss vom 31.03.2022 folgende Geschäftsordnung für das Jugendparlament beschlossen:

I. Das Jugendparlament und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse hören das Jugendparlament zu allen wichtigen Angelegenheiten sowie Planungen und Vorhaben an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendparlament entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder die/der Vorsitzende des Jugendparlaments oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Jugendparlaments hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses der Gemeindevertretung erteilt hierzu das Rederecht.
- (3) Das Jugendparlament hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht die/der Vorsitzende nach entsprechender Beschlussfassung des Jugendparlaments unter Beifügung des Protokolls der Sitzung, in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser entscheidet entweder selbst oder gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die/der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendparlament in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 17 unmittelbar gewählten Mitgliedern zusammen. Jeder Ortsteil kann mit mindestens einem Sitz im Jugendparlament Eichenzell vertreten sein.

Die Sitzverteilung ergibt sich:

- a) aus je 1 Person mit den meisten Stimmen für die Kandidierenden mit Wohnsitz in Büchenberg (inklusive Döllbach und Zillbach), Eichenzell, Kerzell, Löschenrod, Lütter, Rönshausen (inklusive Melters), Rothemann und Welkers (maximal 8 Sitze).
- b) Die übrigen Kandidierenden nach Stimmenzahl für 9 Sitze plus Sitze, die nach Verteilung gem. § 2 (1)a unbesetzt sind, wenn sich aus einen oder mehreren Orten keine Person zur Wahl gestellt hat.
- c) bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die Wahl zum Jugendparlament wird vorrangig online durchgeführt. Das heißt, die Wahlberechtigten bekommen Wahlunterlagen mit Zugangsdaten für die Onlinewahl nach Hause geschickt, um an der Online-Wahl teilzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Stimmzettel alternativ im Rathaus einzuwerfen oder abzugeben.

Die Kandidierenden werden in angemessener Weise, nach den jeweiligen Ortschaften gem. § 2 (1) a gegliedert sowie nach Eingang der Bewerbungen, vorgestellt mit Namen, Ortsteil, Alter, Interessen sowie Motivation zur Kandidatur (Bewerbung um einen Sitz im Jugendparlament). Auf dem Stimmzettel (Papier und digital) sind auffällig und in allgemein verständlicher Sprache aufzuführen, wieviel Stimmen abgegeben werden dürfen und wann ein Stimmzettel ungültig ist. Die Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Vor- und Zunamen, Ortsteil und Alter aufgeführt.

- (3) Aktives Wahlrecht: wahlberechtigt sind alle Eichenzeller Einwohner/-innen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahlberechtigten haben insgesamt vier Stimmen. Pro kandidierende Person kann max. 1 Stimme vergeben werden.

- (4) Passives Wahlrecht: alle Eichenzeller Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich zur Wahl stellen.

Die sich zur Wahl stellenden Personen müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu wird ein ausgearbeitetes Formular sowohl im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht als auch auf der Internetseite der Gemeinde online gestellt.

Dieses haben die Kandidaten unter Angabe von Ort und Datum persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Gemeinde stellt die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 4 Wochen vor der Wahlzeit in geeigneter Weise vor.

- (5) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 01. Juni.

Das endgültige Ergebnis der Jugendparlamentswahl veröffentlicht die Gemeinde spätestens eine Woche nach der Wahl in den Eichenzeller Nachrichten und/oder auf der gemeindlichen Homepage und/oder durch Aushang am Rathaus.

Das Wahlergebnis stellt die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung fest.

- (6) Erlangt ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode ein Mandat in einem Ortsbeirat, der Gemeindevertretung oder dem Kreistag, scheidet es aus dem Jugendparlament aus. Scheidet ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus dem bestehenden Jugendparlament aus, so rückt eine Person der Kandidierenden von der letzten Wahl in der Folge erzielter Stimmenzahl nach. Steht davon keine Person als Nachrücker/-in zur Verfügung, kann das Jugendparlament eine interessierte Person gem. Voraussetzungen §2 (4) Satz 1 und nach absoluter Mehrheit der Stimmen nachwählen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendparlaments an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendparlaments mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendparlaments; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendparlament

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendparlaments

Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Weiterhin wählen die Mitglieder des Jugendparlamentes in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie mind. eine/n stellv. Schriftführer/-in. Es können auch junge Bedienstete der Gemeinde Eichenzell gewählt werden.

- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendparlaments. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (4) Die oder der Vorsitzende können Treffen des Jugendparlamentes einberufen, Arbeitsgruppen bilden und zu Workshops einladen. Das Jugendparlament und seine Mitglieder können für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Workshops werben und Jugendliche aktiv ansprechen. In Arbeitsgruppen und Workshops können interessierte und engagierte Jugendliche im Alter von 12 bis 24 Jahren aus dem Gemeindegebiet Eichenzell aufgenommen werden. Mandatsträger wie unter § 2 (6) aufgeführt sind ausgeschlossen. Anträge zur Aufnahme in Arbeitsgruppen sind im Jugendparlament zu stellen und abzustimmen. Für Arbeitsgruppen und Workshops stellt die Gemeinde Möglichkeiten der digitalen Zusammenarbeit zur Verfügung.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendparlaments beruft die Mitglieder des Jugendparlaments zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendparlaments unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendparlaments setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit digitaler Einladung an alle Mitglieder des Jugendparlaments und an die/den Bürgermeister/-in, die/den erste/n Beigeordnete/n des Gemeindevorstands sowie an die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Eine Einladung per Email ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendparlaments finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendparlament kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendparlaments anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag von mind. einem Mitglied des Jugendparlaments festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann das Jugendparlament in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind die/der Bürgermeister/-in, die/der erste Beigeordnete des Gemeindevorstands sowie die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. bei Verhinderung zur Teilnahme an Sitzungen die jeweiligen Stellvertreter/-innen. Die Einladung erfolgt wie unter § 6 (2) beschrieben.
- (2) Die oder der Bürgermeister/-in ist verpflichtet, bei entsprechender Einladung zur Sitzung des Jugendparlaments zu erscheinen; sie oder er kann sich von einem Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind gem. § 3 ebenfalls verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Jugendparlamentes kann weitere Teilnehmer/-innen zur Sitzung des Jugendparlamentes einladen, wie zum Beispiel die/den Jugendbetreuer/-in der Gemeinde oder Expertinnen und Experten, welche zu Anträgen oder Angelegenheiten des Jugendparlaments gehört werden sollen.
- (5) Die Teilnahmeberechtigten sind jeweils zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern des Jugendparlaments mit Namen sowie ihrer Funktion vorzustellen und haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für das Jugendparlament

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments und der Gemeindevorstand können Anträge in das Jugendparlament einbringen, die sich hauptsächlich mit aktuellen oder perspektivischen Kinder- und Jugendangelegenheiten befassen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendparlaments, spätestens 14 Kalendertage vor der nächsten Sitzung des Jugendparlaments, gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
Verspätet eingegangene Anträge können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassendem Beschluss des Jugendparlaments nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendparlaments gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

- (4) Anträge können von der/dem Antragsteller/-in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (5) Die Anträge werden von der/dem Antragsteller/-in begründet. Wortmeldungen aller Teilnehmereberechtigten erfolgen durch Handaufheben. Die Redezeit für den einzelnen Beitrag beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Das Jugendparlament kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- Nachträgliche Tagesordnungspunkte gem. § 10 (2) aufnehmen.

§ 12 Abstimmung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen sind, mit Ausnahme bei Wahlen (§ 55 HGO gilt sinngemäß), nicht vorgesehen.

§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder und anderen Teilnehmereberechtigten. Sie oder er haben weiterhin das Recht die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

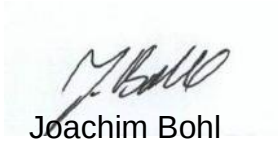
- (1) Über die Sitzung des Jugendparlaments ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Niederschrift in digitaler Form zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendparlaments mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendparlaments vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Eichenzell, den 31.03.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bohl', is written over a light blue rectangular background.

Joachim Bohl
Vorsitzender der Gemeindevertretung